

§ 02 ArbZG

Begriffsbestimmungen

- (1) Arbeitszeit im Sinne dieses Gesetzes ist die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Arbeit ohne die Ruhepausen; Arbeitszeiten bei mehreren Arbeitgebern sind zusammenzurechnen. Im Bergbau unter Tage zählen die Ruhepausen zur Arbeitszeit.
- (2) [Arbeitnehmer](#) im Sinne dieses Gesetzes sind Arbeiter und Angestellte sowie die zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten.
- (3) [Nachtzeit](#) im Sinne dieses Gesetzes ist die Zeit von 23 bis 6 Uhr, in Bäckereien und Konditoreien die Zeit von 22 bis 5 Uhr.
- (4) [Nachtarbeit](#) im Sinne dieses Gesetzes ist jede Arbeit, die mehr als zwei Stunden der [Nachtzeit](#) umfasst.
- (5) Nachtarbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes sind [Arbeitnehmer](#), die
1. auf Grund ihrer Arbeitszeitgestaltung normalerweise [Nachtarbeit](#) in Wechselschicht zu leisten haben oder
 2. [Nachtarbeit](#) an mindestens 48 Tagen im Kalenderjahr leisten.